

Sitzung vom 13. Juni 2007

855. Motion (Änderung Energiegesetz – Reduktion Verbrauch von nichterneuerbarer Energie)

Die Kantonsräte Thomas Weibel, Horgen, und Thomas Maier, Dübendorf, haben am 26. Februar 2007 folgende Motion eingereicht:

Im Energiegesetz des Kantons Zürich ist der § 10a (Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien) wie folgt zu ändern:

§ 10 a. Neubauten müssen so ausgerüstet werden, dass höchstens 60% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden.

Der Einsatz von Elektrizität für Heizung und Warmwasser ist für den Nachweis mit dem Faktor 3 zu gewichten.

Begründung:

Der gesetzlich geforderte Wärmedämmstandard bei Neubauten entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Gebäude werden vermehrt im MINERGIE-Standard gebaut. Die mit diesem Standard gemachten Erfahrungen zeigen, dass sich die geringen Mehrkosten für die Erstellung eines MINERGIE-Gebäudes langfristig lohnen, da die Nebenkosten tiefer sind und eine bessere Werterhaltung der Bausubstanz resultiert.

Neubauten bleiben während 30 Jahren meist praktisch unverändert. So wie sie gebaut sind, werden sie genutzt. Damit diese Gebäude möglichst ressourcenschonend betrieben werden können, sollen sie im aus heutiger Sicht besten wirtschaftlich vertretbaren Energiestandard gebaut werden.

Mit der Reduktion des zulässigen Anteils an nichterneuerbaren Energien von 80% auf 60% wird für Neubauten ein Standard gefordert, der dem MINERGIE-Standard sehr nahe kommt. Gegenüber dem MINERGIE-Standard fordert jedoch das Gesetz nicht explizit eine Anlage für den kontrollierten Luftaustausch (Komfortlüftung). Dies gibt Kreisen, die der Komfortlüftung kritisch gegenüberstehen (z. B. Baubiologen), die Freiheit, auf eine solche Anlage zu verzichten. Bauen im «60%-Standard» bedeutet gemäss Erfahrungen aus MINERGIE Mehrinvestitionen von 3–5%. Diese Mehrinvestitionen werden durch geringere Energiekosten kompensiert. Die Mehrinvestitionen generieren im Gegensatz zu den Energiekosten eine hohe lokale Wertschöpfung und generieren damit Arbeitsplätze.

Die zusätzliche Bedingung für den Einsatz von elektrischer Energie soll die Voraussetzungen für den Einsatz von Wärmepumpen verschärfen. Damit wird dem Trend entgegengetreten, elektrische Energie von Wärmepumpen direkt für Heizung und Warmwasseraufbereitung einzusetzen.

Die Berechnungsmethoden für den Nachweis basieren wie bisher auf der SIA 380 Norm. Das Nachweisverfahren wird also nicht geändert, sondern lediglich die Grenzwerte.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Thomas Weibel, Horgen, und Thomas Maier, Dübendorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Zukunftsgerichtete Bauten zeichnen sich durch einen tiefen Energiebedarf und einen möglichst geringen Verbrauch an fossilen Energien für Heizung und Warmwasser aus. Deshalb ist in erster Linie für einen effizienten Einsatz aller Energien und erst in zweiter Linie für einen möglichst hohen Anteil erneuerbarer Energien zu sorgen.

Die heutigen energetischen Anforderungen stammen aus dem Jahre 1995 und haben sich bewährt. In den letzten Jahren hat der Anteil an Minergie-Neubauten dauernd zugenommen. Dies zeigt, dass sich der Stand der Bautechnik dauernd weiterentwickelt. Aus diesem Grunde prüft die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren, die energetischen Anforderungen auf das Jahr 2008 hin anzupassen. Diese Anpassung soll insbesondere die Energieeffizienz der Neubauten verbessern helfen, weshalb der zulässige Energiebedarf für Heizung und Warmwasser zu senken ist. Die vorliegende Motion schlägt eine andere Richtung vor. Bei gleich bleibender Effizienz soll der Anteil erneuerbarer Energie erhöht werden.

§ 10a des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnG, LS 730.1) betreffend den Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien am zulässigen Energiebedarf für Heizung und Warmwasser wurde 1995 beschlossen und ist seit dem 1. Oktober 1997 in Kraft. Diese Vorschrift gibt nur das Ziel von höchstens 80% nichterneuerbaren Energien vor, lässt aber den Weg zur Erfüllung offen: Effizienzsteigerung oder Einsatz von erneuerbaren Energien. Der zulässige Energiebedarf für Heizung und Warmwasser ist in den Wärmedämmvorschriften der Baudirektion festgehalten. Effizienzsteigerung kann durch bessere Wärmedämmung oder durch eine Komfortlüftung erreicht werden. Als Beispiele für erneuerbare Energien seien Holzheizungen, Wärmepumpen oder Solaranlagen genannt.

Seit dem Inkrafttreten von § 10a EnG hat sich die typische Heizung eines Einfamilienhauses grundlegend geändert. In rund drei Vierteln aller neuen Einfamilienhäuser wird heute eine Wärmepumpenheizung eingesetzt. Dieser Wechsel wurde durch § 10a EnG sicher mitbeeinflusst wenn nicht gar angestossen.

Die mit der Motion geforderte Herabsetzung des Höchstanteils an nichterneuerbaren Energien in § 10a EnG von 80% auf 60% könnte einen starken Wechsel bei den technischen Lösungen bewirken. Techniken, die einen eher kleinen Anteil zur Deckung des Wärmebedarfs beitragen können, wie beispielsweise Solaranlagen oder Komfortlüftungen, hätten einen schwereren Stand. Denn eine Anforderung von 60% fördert – schon aus wirtschaftlichen Überlegungen – ein vollständiges Umsteigen auf den erneuerbaren Energieträger Holz oder den Einsatz von Wärmepumpen.

Für die Berechnungen im Energienachweis wird die höhere Wertigkeit der elektrischen Energie durch eine Gewichtung mit dem Faktor zwei berücksichtigt. Dieser Wert beruht auf der Überlegung, dass zusätzliche Elektrizität im – bezüglich CO₂-Ausstoss – ungünstigsten Fall aus einem Gaskraftwerk mit einem Wirkungsgrad von etwas über 50% stammen kann. Diese Einschätzungen wurden auch vom Verein MINERGIE® übernommen. In der Schweiz wird Elektrizität beinahe ohne CO₂-Emissionen hergestellt; 60% stammt aus Wasserkraftwerken. Deshalb drängt sich keine Anpassung auf. Die mit der Motion beantragte Erhöhung der Gewichtung der Elektrizität auf den Faktor drei würde zusammen mit der Senkung des Höchstanteils an nichterneuerbaren Energien dazu führen, dass vor allem automatische Holzpelletheizungen installiert würden. Idealerweise werden Holzpellets aus Sägereiabfällen hergestellt, die nur in beschränktem Umfang anfallen. Die Folgen einer Änderung des Gewichtungsfaktors wären somit auch aus Versorgungsüberlegungen fragwürdig. Im Sinne einer sicheren und wirtschaftlichen Wärmeversorgung soll deshalb der Ansatz der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren, die Energieeffizienz zu steigern, weiterverfolgt werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 58/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi